



Promotionsordnung der Universität Ulm für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie zur Erlangung des Doktorgrades Dr. rer. nat. vom 18.01.2021

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 auf Grund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) nach Zustimmung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie die nachstehende fachspezifische Promotionsordnung beschlossen.

Der Präsident der Universität hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 18.01.2021 seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung
- § 1a Promotionsordnungen der Fakultäten
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde
- § 5 Betreuerinnen und Betreuer, Gutachterinnen und Gutachter (Prüfungsberechtigte)
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
- § 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote der Promotion
- § 15 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 16 Publikation der Dissertation
- § 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit
- § 18 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 19 Entzug des Doktorgrads/Aberkennung der Promotion
- § 20 Einsichtnahme
- § 21 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer inländischen oder ausländischen Hochschule
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung

Diese fachspezifische Promotionsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung und dient als Ergänzung zu dieser Rahmenpromotionsordnung. Sie ist daher gleichermaßen strukturiert. Einzelne Paragraphen enthalten daher keine weiteren Bestimmungen.

§ 1a Promotionsordnungen der Fakultäten

§ 2 Doktorgrade

Die Universität verleiht im Wege eines ordentlichen Promotionsverfahrens nach dieser Ordnung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie den akademischen Grad des Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.). Für Abschlüsse in Promotionsstudiengängen, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist (Doktorandenkollegs) verleiht die Fakultät abweichend von Satz 1 entweder den akademischen Grad des Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.) oder den akademischen Grad des Doctors of Philosophy (Ph. D.). Die Universität verleiht nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 der Rahmenpromotionsordnung den Grad eines Doktors ehrenhalber (Doctor honoris causa – Dr. h. c.).

§ 3 Promotion

Die Höchstdauer der Promotion beträgt 6 Jahre. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss die Höchstdauer um bis zu zwei 2 Jahre verlängern.

§ 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde

- (1) Der Fakultätsrat bildet einen Promotionsausschuss für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus 10 hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG. Der Fakultätsrat kann vor der Neubestellung von Mitgliedern beschließen, die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses zwischen 8 und 14 neu festzusetzen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses bestellen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sowie dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin.
- (5) Als sachverständiger Gast gehört ständig dem Promotionsausschuss eine Person der Fakultät aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die vom Ausschuss bestimmt wird.

§ 5 Betreuerinnen und Betreuer, Gutachterinnen und Gutachter (Promotionsberechtigte)

- (1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand können zur Begutachtung einer Dissertation bestellt werden.
- (2) Für den Fall, dass die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird (insbesondere in Zusammenarbeit mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, gemeinsame Betreuung bei hochschulübergreifenden Themen) bestellt der Promotionsausschuss zwei betreuende Personen; diese Personen schließen mit der Bewerberin oder dem Bewerber eine schriftliche Promotionsvereinbarung gemäß § 5 Abs. 1 der Rahmenpromotionsordnung ab.

- (3) Diese Promotionsordnung begrenzt nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Rahmenpromotionsordnung die Betreuerinnen und Betreuer wie folgt:
- a) Promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nummer c, 2. HS der Rahmenpromotionsordnung, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausweisen, sind u.a. Emmy Noether Fellows oder Stipendiaten der Margarethe von Wrangell Habilitationsprogramme bzw. Nachwuchsgruppenleitungen, deren Leistungen durch ein Peer-Review-Verfahren begutachtet wurden.
 - b) Personen gemäß 5 Abs. 3 Satz 1 Nummer e der Rahmenpromotionsordnung sollen promoviert sein.
 - c) Im Fall einer gemeinsamen Betreuung soll mindestens eine Person, die gemäß Absatz 3 Satz 1 als Betreuerin oder Betreuer bestellt wird, Mitglied der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie oder an der Fakultät assoziiert sein.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion

- (1) Ein exzellenter universitärer Bachelorabschluss gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität liegt vor, wenn der Absolvent in der Regel zu den 5% Besten seines Abschlussjahrgangs gehört. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion mit einer Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 LVwVfG versehen.
- (2) Weitere über § 6 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen sind:
- a) Studienabschluss in der Regel in einem Fach in einer mathematischen, informatischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung.
 - b) eine Abschlussnote, die erkennen lässt, dass der Bewerber zu den besten seines Faches gehört.

§ 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand

§ 7 a Einbeziehung externer Doktorandinnen oder Doktoranden

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an den Promotionsausschuss (Dr. rer. nat.) der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie zu richten.
- (2) Weitere über § 8 Abs. 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende Unterlagen sind beizufügen:
- a) Vorlage der Dissertation in 6 schriftlichen Ausfertigungen sowie in elektronischer Form als PDF-Datei; entsprechendes gilt für die kumulative Dissertation und die Zusammenfassung gemäß § 10;
 - b) Nachweis, dass die Doktorandin oder der Doktorand einen ca. 45-minütigen fakultätsöffentlichen Vortrag über die Thematik der vorgesehenen Dissertation (Vorstellung des Dissertationsvorhabens) gehalten hat,
 - c) einen Vorschlag für die Prüfer der Prüfungskommission;
 - d) ergänzend zu § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Rahmenpromotionsordnung Publikationsliste und Belegstücke der wissenschaftlichen Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern. Diese umfasst die Betreuerin(nen) oder Betreuer der Dissertation, die oder der gleichzeitig in der Regel Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation ist bzw. sind, sowie nach Maßgabe von § 5 Abs. 7 Rahmenpromotionsordnung eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der in der Regel einer anderen promotionsberechtigten in- oder ausländischen Hochschule angehört (externe Gutachterin oder externer Gutachter). Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission gehört dem Promotionsausschuss an. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter und mindestens ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission sind Hochschullehrerinnen oder -lehrer bzw. habilitiertes Mitglied der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie und dort hauptamtlich tätig. Die Mehrheit der Mitglieder muss der Universität Ulm angehören. Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen ein Mitglied des Promotionsausschusses, das nicht gleichzeitig die Dissertation begutachtet, zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden.
- (2) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt. Sind die zugewiesenen Prüferinnen und Prüfer der Prüfungskommission aus unvorhergesehenen Gründen zur Ausführung beziehungsweise Vollendung ihrer Aufgabe nicht in der Lage, benennt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses neue Prüferinnen und Prüfer.
- (3) Jedes Kommissionsmitglied gibt einzeln seine Bewertung ab.

§ 10 Dissertation

- (1) Anstelle einer Einzelarbeit gemäß § 10 Abs. 3 der Rahmenpromotionsordnung (Monographie) kann die Doktorandin oder der Doktorand kumulativ promovieren. Eine kumulative Arbeit besteht aus einer Sammlung von in der Regel wenigstens drei wissenschaftlichen Publikationen, falls diese in einem inneren Zusammenhang stehen und einen wesentlichen individuellen Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden aufweisen. Dabei müssen in der Regel mindestens drei Publikationen in für das Fachgebiet hochrangigen Veröffentlichungsorganen erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Ferner muss die Doktorandin oder der Doktorand oder die Doktorandin zusammen mit den vorgelegten Publikationen eine Zusammenfassung vorlegen, in der die Arbeiten in den wissenschaftlichen Zusammenhang gestellt werden. Diese Zusammenfassung ist Teil der Dissertation und damit auch Gegenstand der Bewertung der Dissertation.
- (2) Sofern die Publikationen nach Absatz 1 in Ko-Autorenschaft entstanden sind, muss die Doktorandin oder der Doktorand darstellen, dass sie oder er einen eigenen, substanziellen Beitrag zum Konzept, Inhalt und Methoden dieser Arbeiten geleistet hat. Der eigene Beitrag in allen Arbeiten muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und als solcher den Anforderungen einer Dissertation gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 der Rahmenpromotionsordnung genügen. Eine von der Doktorandin oder vom Doktoranden verfasste Auflistung der eigenen Beiträge ist von ihr oder ihm selbst und, soweit möglich, von den beteiligten Ko-Autorinnen und Ko-Autoren zu bestätigen und wird zu den Promotionsakten genommen.

§ 11 Bewertung der Dissertation

- (1) Jedes Gutachten enthält eine Bewertung der Dissertation und erteilt im Falle der Annahme eine Note nach folgendem Schema 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0. Dabei steht 1,0 für das Prädikat „sehr gut; 2,0 für das Prädikat „gut“ und 3,0 für das Prädikat „befriedigend“.

- (2) Bei einer mit 1,0 bewerteten Arbeit kann eine Gutachterin oder ein Gutachter darüber hinaus vorschlagen, dass das Prädikat „summa cum laude“ vergeben wird. Dieser Vorschlag ist zu begründen.
- (3) Ein drittes Gutachten ist notwendig, sofern eine Gutachterin oder ein Gutachter in einem Gutachten das Prädikat „summa cum laude“ vorschlägt oder sofern eine Gutachterin oder ein Gutachter, aber nicht alle Gutachter, die Arbeit als „nicht ausreichend“ bewertet haben, oder wenn die Differenz der Noten zwei oder größer als eins beträgt. Im erstgenannten Fall („summa cum laude“) muss einer der Gutachterinnen oder Gutachter extern sein.
- (4) Liegt von einer Gutachterin oder einem Gutachter nach vier Monaten nach der Bestellung noch kein Gutachten vor, so kann der Promotionsausschuss von einer anderen Gutachterin oder einem anderen Gutachter Ersatzgutachten anfordern.
- (5) Als Endnote für die Dissertation wird das arithmetische Mittel der Einzelwertungen nach Absatz 1 festgestellt. Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen.
- (6) Gutachterinnen und Gutachter sind angehalten ihr Gutachten innerhalb von zwei Monaten beim Promotionssekretariat einzureichen.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Der Termin und Ort der mündlichen Prüfung werden mindestens 5 Werktage zuvor hochschulöffentlich angekündigt.
- (2) Die mündliche Prüfung umfasst einen 25-minütigen Vortrag über die Dissertation, gefolgt von einer ca. 1-stündigen Disputation. Die mündliche Prüfung wird im Einvernehmen mit den Prüfern, Mitgliedern der Prüfungskommission und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die weiteren Anwesenden, sofern sie gemäß dieser Ordnung als Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden können und Mitglied der Universität sind. Hierbei sollen auch allgemeine Fragestellungen des Faches adressiert werden.
- (3) § 11 Abs. 1 und Abs. 5 gelten für die Bewertung der mündlichen Prüfung entsprechend.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Gesamtnote der Promotion

- (1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der an die mündliche Prüfung anschließenden Schlussitzung durch die Prüfungskommission festgestellt. Für die Gesamtnote der Promotion wird die schriftliche Note doppelt und die mündliche Note einfach gewichtet. Bei der Notenbildung wird nach einer Stelle nach dem Komma abgeschnitten.
- (2) Als Gesamtbewertung der Promotionsleistungen wird festgestellt bei einem gewichteten Mittel gemäß Absatz 1
 - kleiner als 1,5 die Gesamtnote sehr gut (magna cum laude),
 - 1,5 bis kleiner 2,5 die Gesamtnote gut (cum laude),
 - 2,5 bis 3,0 die Gesamtnote bestanden (rite).
- (3) Sind sämtliche Einzelnoten 1,0 und liegt mindestens ein Gutachten über die Dissertation mit dem Vorschlag „summa cum laude“ vor, so erfolgt eine Abstimmung der Prüfungskommission über die Vergabe der Gesamtnote „summa cum laude“. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Prüfungskommission notwendig.

§ 15 Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 16 Publikation der Dissertation

§ 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit

§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 19 Entzug des Doktorgrads/Aberkennung der Promotion

§ 20 Einsichtnahme

§ 21 Verfahrensmängel und Widerspruch

§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer inländischen oder ausländischen Hochschule

- (1) Ein gemeinsam mit einer in- oder ausländischen Hochschule durchgeführtes Promotionsverfahren setzt ferner voraus, dass
 - a) die Doktorandin oder der Doktorand die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7) und Annahme zur Promotion an der Universität Ulm erfüllt und
 - b) die in- oder ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad gemäß § 37 LHG anerkannt wird.
- (2) Nach näherer Regelung des Vertrages kann die Federführung des Verfahrens bei der Universität Ulm oder bei der in- oder ausländischen Hochschule liegen. Der Vertrag regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der Universität Ulm und den Organen der in- oder ausländischen Hochschule geleitetes Promotionsverfahren. Er muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 8) enthalten und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 16). Darüber hinaus kann der Vertrag insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen durch eine gemeinsame Prüfungskommission sowie Ausnahmen von dieser fachspezifischen Promotionsordnung insbesondere zur Zusammensetzung der Prüfungskommission, zur Erstellung der Gutachten, der Form, Dauer und Sprache der mündlichen Prüfung, zur Sprache der Dissertation und zur Sprache und zum Inhalt der Promotionsurkunde vorsehen. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) Die Dissertation ist bei der federführenden Hochschule einzureichen. Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages bei einer der beteiligten Hochschulen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (4) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Universität Ulm und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der in- oder ausländischen Hochschule. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus dem Vertrag. Die beiden Betreuenden begutachten beide die Dissertation. Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden Hochschulen vorgelegt. Jede Hochschule entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit. Lehnt eine der beiden Hochschulen die Dissertation ab, so

ist das gemeinsame Verfahren beendet. Wurde die Dissertation nur von der in- oder ausländischen Hochschule abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Ulm nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.

- (5) Wurde die Dissertation von beiden Hochschulen angenommen, so findet an der federführenden Hochschule die mündliche Prüfung statt. Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Hochschulen in der Prüfungskommission ist sicherzustellen; § 9 Abs. 1 Satz 5 gilt in diesem Fall nicht. Lehnen die Vertreter oder Vertreterinnen einer der beiden Hochschulen die Annahme der Leistung im Kolloquium ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Abs. 4 Satz 9 gilt entsprechend.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer in- oder ausländischen Hochschule wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. Der Vertrag stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Ulm enthalten ist.

§ 24 Ehrenpromotion

§ 25 Nachteilsausgleich

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Vorbehaltlich des Absatzes 2 treten die folgenden Promotionsordnungen der Universität Ulm zur Erlangung des Doktorgrades Dr. rer. nat. außer Kraft:
 - a) Promotionsordnung der Fakultäten für Naturwissenschaften, für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften sowie für Ingenieurwissenschaften und Informatik vom 08.03.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 13 vom 16.03.2012, Seite 134–149,
 - b) Promotionsordnung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie vom 09.03.2016, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 6 vom 17.03.2016 Seite 42–47 sowie
 - c) Promotionsordnung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie vom 24.05.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 15 vom 30.05.2017, Seite 245–251.

Für Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fachspezifischen Promotionsordnung bereits einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben, gilt die bis dahin gültige Promotionsordnung.

Ulm, den 18.01.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
– Präsident –